

Jürgen Moltmann

Menschenrechte, Rechte der Menschheit und Rechte der Natur

I. Der Bestand der Menschenrechte

Die Einsicht in grundlegende Rechte und Pflichten der Menschen ist zusammen mit der Erkenntnis der Menschlichkeit der Menschen in vielen Kulturen entstanden. Wo immer der Begriff «Mensch» gebildet wurde, wurden auch Rechte der Menschen als Menschen formuliert. Es handelt sich nicht um exklusiv christliche oder europäische Ideen, obgleich die Formulierung der Menschenrechte in der Zeit der westlichen «Aufklärung» in die nordamerikanischen und die europäischen Verfassungen eingegangen ist und durch sie heute weltweite Geltung gewonnen hat. Wie andere universale Ideen auch, wie z. B. die Mathematik, haben sich die Menschenrechte aus ihrer besonderen europäischen Entstehungsgeschichte gelöst und leuchten allen Menschen unmittelbar ein, die erkennen, daß sie nicht nur Amerikaner oder Russen, Schwarze oder Weiße, Männer oder Frauen, Christen oder Juden, sondern in erster Linie «Menschen» sind. Es gibt darum *keine urheberrechtlichen Ansprüche auf die Menschenrechte, weder jüdisch-christliche noch aufklärerisch-humanistische*.

Je mehr heute die Völker auf der Erde in eine gemeinsame «Weltgeschichte» eintreten, weil sie durch die atomare Bedrohung gegenseitig und durch die ökologischen Krisen gemeinsam in tödlicher Gefahr sind, desto wichtiger werden die Menschenrechte für eine entstehende menschliche Weltgesellschaft, die jene Gefahren abwehren kann. Die Menschenrechte werden darum immer mehr zum universal gültigen und konsensfähigen Rahmen für die Beurteilung und Legitimation einer «menschlichen» Politik. An der Anerkennung und der Verwirklichung der Menschenrechte für alle Menschen wird es sich entscheiden, ob aus dieser «geteilten» und gefährlichen Welt eine menschliche Weltgemeinschaft in Übereinstimmung mit den kosmischen

Lebensbedingungen der Erde entsteht oder ob die Menschen sich selbst und diese Erde zugrunde gerichtet werden. Weil die Situation so extrem gefährlich ist, muß die *Autorität der Menschenrechte über alle Partikularinteressen von Völkern, Gruppen, Religionen und Kulturen* gestellt werden. Die religiösen Ansprüche auf partikulare Absolutheit und die rücksichtslose Durchsetzung von politischen Partikularinteressen bedrohen heute den Bestand der Menschheit selbst¹.

Die vorhandenen Formulierungen der Menschenrechte sind selbst unzureichend. Es muß an ihrer Erweiterung gearbeitet werden, wenn die Menschenrechte nicht selbst zum Faktor der Zerstörung unserer Welt werden sollen. Ich sehe die notwendige Erweiterung der Menschenrechte in zwei Richtungen: 1. in der Formulierung fundamentaler *Menschenrechte* und 2. in der Einordnung der Menschenrechte in die *Rechte der Erde* und der anderen *Lebewesen*.

Die heute in den *Vereinten Nationen* gültigen Deklarationen der Menschenrechte liegen vor in 1. der *Allgemein Erklärung der Menschenrechte* von 1948 und 2. in den *International Covenants on Human Rights* (on Economic, Social and Cultural Rights, on Civil and Political Rights, The Optional Protocol) von 1966. Ihre völkerrechtliche Verbindlichkeit ist gering, denn es heißt in der *Präambel* nur, die Menschenrechte seien ein «von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal». Gleichwohl haben sie eine erstaunliche Kraft in den Bürgerrechtsbewegungen bewiesen, die es in vielen Ländern gibt, und haben sich in den KSZE-Konferenzen seit Helsinki 1975 in West- und Osteuropa völkerrechtlich zunehmend durchgesetzt².

Einteilung und Gruppierung der Menschenrechte ergeben sich schon aus ihrer Geschichte: Die nordatlantischen Staaten haben nach den Verbrechen der faschistischen Diktaturen und nach dem 2. Weltkrieg die *individuellen Menschenrechte* gegenüber Staat und gesellschaftlichen Mächten formuliert. Die sozialistischen Staaten haben im Kampf gegen Kapitalismus und Klassenherrschaft die *ökonomischen und sozialen Menschenrechte* herausgestellt. Aus dem verelendeten Volk der «Dritten Welt» kommt die Forderung nach dem *Existenzrecht*, dem Recht auf Leben und Überleben. Man kann auch so unterscheiden: 1. *die Schutzrechte*: das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit, 2. *die Freiheitsrechte*.

te: Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, 3. die *Sozialrechte*: Recht auf Arbeit, Nahrung, Wohnung usw. und 4. die *Partizipationsrechte*: Recht auf Mitbestimmung in Politik und Wirtschaft³.

Die Wurzel und das gemeinsame Band für die diversen Menschenrechte wird in Art. 1 als die «*Menschenwürde*» bezeichnet. *Menschenrechte* gibt es im Plural, aber *Menschenwürde* gibt es nur im Singular. Die Menschenwürde ist eine und unteilbar. Es gibt sie nicht mehr oder weniger, sondern nur ganz oder gar nicht. Mit ihr wird die Qualität des Menschseins bezeichnet, wie immer die verschiedenen Religionen und Philosophien sie inhaltlich vorstellen. Die Würde des Menschen schließt es auf jeden Fall aus, Menschen Behandlungen auszusetzen, die ihre «Subjektqualität» prinzipiell in Frage stellt (I. Kant). Weil die Würde der Menschen eine und unteilbar ist, sind auch die Menschenrechte eine Ganzheit und können nicht nach Bedarf addiert oder subtrahiert werden.

Die Begründung der Menschenrechte auf der Menschenwürde zeigt aber auch die Grenzen und die Gefahren des *Anthropozentrismus* auf, der in ihnen liegt⁴. Die Menschenrechte müssen mit den Rechten der Natur der Erde abgestimmt werden, von der, mit der und in der die Menschen leben. Die Würde der Menschen ist nicht etwas, das die Menschen über alle anderen Lebewesen hinaushebt, sondern nur ein Spezialfall der Würde aller natürlichen Lebewesen, christlich gesprochen der Würde jedes Geschöpfes Gottes. Die Würde der Menschen kann durch die Menschenrechte nicht auf Kosten der Natur und der anderen Lebewesen, sondern nur im Einklang mit ihnen und zu ihren Gunsten verwirklicht werden. Kommt es nicht zu einer *Integration der Menschenrechte in die fundamentalen Rechte der Natur*, dann können die Menschenrechte keine Universalität beanspruchen, sondern werden selbst viel mehr zu Faktoren der Naturzerstörung und führen damit zuletzt zur Selbstzerstörung der Menschheit.

In den *ökumenischen Diskussionen* nach Kriegsende zeigen sich interessante Verschiebungen der Schwerpunkte: 1948 (Weltkirchenkonferenz in Amsterdam) bis etwa 1960 stand die Frage der Religionsfreiheit im Zentrum, bis man erkannte, daß Religionsfreiheit nur im Zusammenhang mit den anderen *individuellen Menschenrechten* verwirklicht werden kann. Daß

beide zu fordern noch heute wichtig ist, zeigen die KSZE-Konferenzen und die Zustände in der Türkei. Schrittweise wird Religionsfreiheit zusammen mit den individuellen Menschenrechten auch in den Ländern mit Staatsideologien und mit Staatsreligionen anerkannt.

Seit 1960 etwa sind Fragen nach *sozialen* und *ökonomischen Menschenrechten* in den Vordergrund getreten. Rassismus, Kolonialismus, Diktatur und Klassenherrschaft werden als gravierende Verletzungen der Menschenrechte angeklagt. In einer Welt krasser politischer Ungerechtigkeit und ökonomischer Ungleichheit können die Freiheitsrechte der Person nicht geschätzt werden. Erst die ökonomischen und die sozialen Rechte versetzen die Personen in die Lage, ihre Freiheiten selbst zu verwirklichen. Die ökumenische Konsultation in *St. Pölten/Österreich* 1974 war ein Markstein in der Geschichte der Menschenrechtsdiskussionen der christlichen Kirchen, weil hier zum ersten Mal die Vertreter aus dem Volk der «Dritten Welt» sprachen und gehört wurden. Heute steht in den Industriestaaten die *ökologische* Diskussion im Zentrum des Interesses. Sie stellt die Menschenrechte unabweisbar in die Lebensbedingungen der Erde und in den Rahmen des lebenerhaltenden Kosmos.

Ende der siebziger Jahre kam es dann zu den Menschenrechtserklärungen der großen Kirchen: 1976 entstand «Die Theologische Basis der Menschenrechte» im Reformierten Weltbund, 1977 die Erklärung des Lutherischen Weltbundes «Theologische Perspektiven der Menschenrechte», und seit 1976 existiert ein Arbeitspapier der päpstlichen Kommission *Justitia et Pax* über «Die Kirche und die Menschenrechte». Leider ist es bisher noch nicht zu einer gemeinsamen «Christlichen Erklärung zu den Menschenrechten» gekommen.

Wenn ich richtig sehe, hat nur die Erklärung des Reformierten Weltbundes zu den heutigen Problemen der Menschheitsrechte und der Rechte der Natur Stellung genommen, ohne dadurch freilich schon den Rahmen zu erweitern, in dem die Menschenrechte stehen müssen, wenn sie wirklich universal und lebenerhaltend sein sollen.

Wir versuchen nun eine systematische Zusammenschau in Form einer auf Universalität drängenden Spirale der aufeinander verweisenden Menschenrechte:

1. Keine individuellen Menschenrechte ohne soziale Menschenrechte.
2. Keine Menschenrechte ohne das Recht der Menschheit auf Schutz vor Massenvernichtung und genetischer Veränderung und auf Überleben in der Folge der Generationen.
3. Keine ökonomischen Menschenrechte ohne ökologische Pflichten gegenüber den Rechten der Natur.
4. Keine Menschheitsrechte ohne das Recht der Erde.

II. Individuelle und soziale Menschenrechte

«Wir halten diese Wahrheiten für selbstevident», heißt es in der amerikanischen Verfassung, «daß alle Menschen frei und gleich geschaffen sind.» Sind damit alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechtes, ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Gesundheit usw. gemeint, dann ist damit auch jeder Mensch gemeint: Jeder Mensch ist Person und als Person mit unabtretbaren Menschenrechten ausgestattet. Die amerikanische Verfassung und die Verfassungen der französischen Revolution haben mit der Maxime der *Freiheit und Gleichheit* aller Menschen freilich auch die wesentlichen Probleme der modernen Verfassungsstaaten aufgeworfen: Das sind die Vermittlungen zwischen den individuellen Freiheitsrechten der Person und den Schutzrechten der Gesellschaft für soziale Sicherheit und ökonomische Versorgung und also der Konflikt zwischen den liberalen Demokratien und dem Sozialismus.

In den «prophetischen Religionen» Judentum, Christentum und Islam werden Freiheit und Gleichheit aller Menschen aus dem *Schöpfungsglauben* begründet, von dem auch die amerikanische Verfassung spricht. In der *Gottebenbildlichkeit* aller und jedes Menschen liegt die Menschenwürde⁵. Menschen sind dazu bestimmt, in dieser Gottesbeziehung zu leben. Das gibt ihrer Existenz die unabtreibare, transzendente Tiefendimension. In der Beziehung zu dem transzendenten Gott werden Menschen zu Personen, deren Würde nicht angetastet werden darf. Die Institutionen des Rechtes, des Staates und der Wirtschaft haben diese personale Würde aller Menschen zu achten, wenn sie den Anspruch erheben, «menschliche Institutionen» zu sein. Sie würden sich selbst zerstören, wenn sie Menschen als Objekte, als Dinge, Waren, Unter-

tanen oder Arbeitskräfte behandeln würden. Sie würden ihre Legitimation verlieren.

In den Herrschaftsmythen vieler Völker wird allein der Herrscher als «Gottes Ebenbild auf Erden», als «Sohn des Himmels» und «Gottessohn» verehrt. «Der Schatten Gottes ist der Herrscher, und der Schatten des Herrschers sind die Menschen», heißt es im babylonischen Fürstenspiegel. Nach dem jüdisch-christlich-islamischen Schöpfungsglauben aber ist nicht ein Herrscher, sondern «der Mensch», d. h. *alle Menschen und jeder Mensch zum Bild Gottes auf Erden geschaffen*. Daraus folgt, daß alle Menschen Könige / Königinnen sind und kein Mensch über andere Menschen herrschen darf. So sagte schon der mittelalterliche «Sachsenspiegel» (Landrecht Buch 3, Art. 42): «Gott hat den Menschen nach sich selbst geschaffen, gebildet und durch seine Marter erlöst, den einen wie den anderen. . . Nach meinen Sinnen vermag ich es nicht zu begreifen, daß jemand des anderen (Eigentum) sein soll.»

In der politischen Geschichte Europas folgte aus dem Glauben an die Gottebenbildlichkeit jedes Menschen und aus der Achtung vor der Freiheit und Gleichheit aller Menschen die prinzipielle *Demokratisierung* jeglicher Herrschaft von Menschen über Menschen: Jede Herrschaftsausübung ist legitimationspflichtig vor den Menschen. Herrscher und Beherrschte müssen jederzeit gleichermaßen und gemeinsam als «Menschen» erkennbar sein. Das verlangt nach der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger; auch Herrschende sind dem Gesetz unterworfen. Die Demokratisierung der politischen Willensbildung, die zeitliche Befristung des Regierungsauftrags, die Kontrolle der Herrschaft durch die Trennung der Gewalten und durch die Volksvertretung, die Bindung von Herrschaft an den Verfassungsauftrag und nicht zuletzt die weitgehende Selbstbestimmung des Volkes und die Selbstverwaltung der Kommunen sind die politischen Mittel geworden, um die Gottebenbildlichkeit jedes Menschen und die Menschenrechte aller zu achten.

Es war jedoch eine Einseitigkeit der europäischen und noramerikanischen Freiheitsgeschichte, allein die *individuellen Rechte* der Personen gegenüber den politischen Herrschaftsorganisationen zu betonen und ihre *soziale Gleichberechtigung* und ihre ökonomische Sicherheit zu vernachlässigen. Es war der Fehler des westlichen Liberalismus, die soziale Dimension der

Freiheit, die in der Solidarität der Menschen miteinander liegt, zu übersehen. Es liegt an dieser Stelle auch ein Irrtum der westlichen Glaubensgeschichte seit Augustin vor: Nicht die körperlose Einzelseele, sondern der Mensch mit dem anderen Menschen ist Ebenbild Gottes, denn «männlich und weiblich schuf er sie», sagt die biblische Schöpfungsgeschichte.

Obleich sie aus verschiedenen geistigen Wurzeln stammen und immer noch nicht in einem Dokument zusammengefaßt worden sind, gehören die individuellen und die sozialen Menschenrechte logisch zusammen und bedingen sich in ihrer Realisierung gegenseitig. *Die menschliche Sozialität hat im Prinzip die gleiche Würde wie die menschliche Personalität.* Weder ist die Person «vor» der Gemeinschaft da, noch ist die Gemeinschaft «vor» der Person da; Personen und Gemeinschaften bedingen sich wechselseitig, ebenso wie die «Individuation und die Sozialisation von Menschen sich gegenseitig bedingen. Darum kann es im Prinzip keinen Vorrang der individuellen vor den sozialen Menschenrechten geben, wie es in der westlichen Welt durchweg angenommen wird. Die Rechte der Personen können nur in einer gerechten Gesellschaft und eine gerechte Gesellschaft kann nur auf Grund der Rechte der Personen verwirklicht werden. Die Freiheit der Personen kann sich nur in einer freien Gesellschaft entfalten, und eine freie Gesellschaft entsteht nur aus der Freiheit der Personen. Die «freie Wahl der Arbeit» kann nicht verwirklicht werden, wenn es kein «Recht auf Arbeit» gibt. Das «Recht auf Arbeit» setzt die «freie Wahl der Arbeit» voraus, wenn Menschen frei leben sollen. Es ist sinnlos, wenn in diesen Fragen zwischen dem demokratischen Westen und dem sozialistischen Osten entweder die Verletzung der individuellen oder die Verletzung der sozialen Menschenrechte beklagt wird. Das wechselseitige Lernen und der Ausgleich zwischen den Ideen der Freiheit und der Gleichheit der Menschen ist für beide Seiten viel besser und für die Menschheit hilfreicher.

III. Menschenrechte und die Rechte des Menschengeschlechtes

Die Menschenrechte wurden bisher nur im Blick auf Personen und Gesellschaften, aber noch nicht im Blick auf die Menschheit selbst formuliert, obwohl der Begriff «Mensch» den

Begriff «Menschheit» logisch einschließt. Hat auch die Menschheit im ganzen Rechte und Pflichten? Darüber wurde wenig nachgedacht, weil man das Leben und den Bestand der Menschheit als selbstverständlich, gottgewollt und naturgegeben voraussetzte.

1. Seit Hiroshima 1945 aber wird es durch die Aufrüstung des *nuklearen Abschreckungssystems* der Supermächte und durch die Produktion von chemischen und biologischen Massenvernichtungsmitteln immer klarer: Das Menschengeschlecht ist sterblich, und seine Zeit ist befristete Zeit. Die Menschheit ist in ihrem Bestand durch die jederzeit möglichen «Menschheitsverbrechen», die in der Auslösung von Kriegen mit ABC-Waffen bestehen, tödlich bedroht⁶. Die Menschheit aber soll und will überleben. Diese fundamentale Bejahung des menschlichen Lebens ist in jeder Menschenrechtserklärung impliziert. Es wird Zeit, das *Existenz- und Überlebensrecht der Menschheit* auch zu formulieren und öffentlich anzuerkennen, denn es kann von Menschen verneint werden, es gibt sogar konkrete Situationen, in denen das Recht der Menschheit unbedingten Vorrang vor den partikularen Rechten bestimmter Klassen, Rassen und Religionen hat und alle noch so berechtigten Partikularinteressen dem Existenzrecht der Menschheit untergeordnet werden müssen. Auch der «Klassenkampf» kann nur innerhalb der Rahmenbedingungen des Überlebens der Menschheit sinnvoll zur Befreiung der Unterdrückten führen⁷. Selbst der Absolutheitsanspruch bestimmter menschlicher Religionen muß dem Existenzrecht und dem Überleben der Menschheit untergeordnet werden, weil er sonst zum Selbstmord der Menschheit führen könnte.

Weil die Bedrohung der Menschheit von der *Staatsgewalt* ausgeht, die im Besitz von ABC-Waffen ist, müssen die Grenzen solcher Staatsgewalt im Blick auf die Menschheit im ganzen näher bestimmt werden. Die Bedrohung möglicher Feinde mit Massenvernichtungsmitteln, die zum Untergang des Menschengeschlechts führen können, überschreitet das Recht jedes Staates, der beansprucht, ein «menschlicher Staat» zu sein. Die einzelnen Staaten sind nicht nur ihren eigenen Bürgern gegenüber verpflichtet, sondern auch der Menschheit im ganzen. Sie haben nicht nur die Menschenrechte ihrer eigenen Bürger zu respektieren, sondern auch die Menschenrechte der Bürger anderer Staaten, denn das Men-

schenrecht ist unteilbar. Nationale «Außenpolitik» in Konkurrenz zu anderen Staaten und Systemen muß zugunsten einer dem Überleben der Menschheit verpflichteten «Weltinnenpolitik» zurücktreten, die der wechselseitigen Förderung des Lebens und der gemeinsamen Sicherheit dient. Die internationale, menschheitliche Solidarität in der Überwindung der gegenseitigen Bedrohungen gewinnt darum Vorrang vor der Loyalität gegenüber dem eigenen Volk, der eigenen Rasse, Klasse oder Religionsgemeinschaft. Einzelne Staaten und Staatengemeinschaften haben Menschenpflichten gegenüber den Rechten des Menschengeschlechtes auf Leben und Überleben.

2. Verbieht es die Menschenwürde, die «Subjektqualität» von Menschen zu verletzen oder für immer zu zerstören, dann gilt dies nicht nur für einzelne Personen, sondern auch für die kommenden Generationen und für das Menschengeschlecht im ganzen. Durch die moderne *Gentechnologie* und die neue *Reproduktionsmedizin* ist es nicht nur möglich geworden, erbbedingte Krankheiten zu heilen, sondern durch «Eugenik» auch veränderte Menschen zu züchten⁸. Die pränatale Diagnostik macht die Evolution neuer Menschengenerationen durch Selektion möglich. Manipulationen an Keimbahnzellen können das Genom des Menschengeschlechtes wesentlich verändern. Gewiß sind therapeutische Eingriffe zulässig, sofern sie der Heilung dienen. Manipulationen aber, die der Zucht von Lebewesen dienen, denen die menschliche «Subjektqualität» fehlt, und Manipulationen, die der Aufzucht von sog. «Übermensch» dienen, zerstören das Wesen von Menschen und damit auch die Würde der Menschheit. Hat der Staat mit dem Schutz der Menschenwürde auch die Pflicht übernommen, jedes menschliche *Leben* zu schützen, dann hat er auch die Pflicht, die *Menschlichkeit* des menschlichen Lebens in dieser und den kommenden Generationen zu schützen, er würde sonst seine Legitimation verlieren. Der «optimierend» oder wie sonst immer «nutzbringend» genannte genetische Zugriff auf die Gattung Mensch gehört in die neue Kategorie der «Menschheitsverbrechen» ebenso wie die Vernichtung vermeintlich «lebensunwerten Lebens» und für «minderwertig» erklärter Rassen. Es gibt eine neue rassistische Anwendung der Evolutionstheorie und der Eugenik auf die Zukunft des Menschengeschlechtes, durch die die

Würde und die Menschlichkeit des Menschengeschlechtes vernichtet werden. Die *genetische Selbstzerstörung* der Menschheit ist neben der anhaltenden atomaren Bedrohung eine neue, wachsende Gefahr.

3. «Die Menschheit» besteht nicht nur aus allen Menschen im Querschnitt einer Zeit, sondern auch im Längsschnitt der Zeiten in der Folge der menschlichen *Generationen*. Immer leben zu einer Zeit in einem Raum verschiedenen Generationen zusammen und sorgen füreinander: Eltern für Kinder, Junge für Alte. Weil das Menschengeschlecht aus der zeitlichen Folge der Generationen besteht, hat bisher ein natürlicher und darum für selbstverständlich gehaltener «*Generationenvertrag*» das Überleben des Menschengeschlechtes garantiert. Das Erbrecht stiftete eine gewisse Gerechtigkeit zwischen den Generationen, so daß es zu einem gewissen Ausgleich zwischen den Lebenschancen der früheren und der späteren Generationen kam. Heute droht ein Abbruch dieses ungeschriebenen Generationenvertrages, der für das Menschengeschlecht tödlich werden kann. Wir sind in den Industrienationen dabei, die Masse der nichtregenerierbaren Energieträger (Öl, Kohle, Holz usw.) in diesen Generationen zu verbrauchen, und wir hinterlassen den kommenden Generationen in den öffentlichen Haushalten ungeheure Schuldenberge, die sie einmal abzahlen müssen. Wir verbrauchen den Nutzen der industriellen Produktion in dieser Zeit und schieben die Kosten auf zukünftige Zeiten ab. Wir produzieren riesige Müllhalden, die kommende Generationen «entsorgen» müssen, obwohl wir wissen, daß Atommüll nicht «entsorgt» werden kann, sondern je nach Zerfallszeit des Materials bis ins Jahr 3000 oder 10000 bewacht werden muß⁹.

Das Menschengeschlecht kann aber nur überleben, wenn der «*Generationenvertrag*» *Gerechtigkeit zwischen den Generationen* schafft, aus denen die Menschheit zeitlich besteht. Da er heute irreparabel gebrochen werden kann, muß er formuliert und öffentlich kodifiziert werden. In unserer Situation ist auf die Rechte der Kinder und die Lebensrechte kommender Generationen besonders zu achten, weil Kinder die schwächsten Glieder in der Kette der Generationen sind und die kommenden Generationen noch keine Stimme haben und darum die ersten Opfer des kollektiven Egoismus der gegenwärtigen Generationen sind.

IV. Ökonomische Menschenrechte und ökologische Pflichten

Es gehört zur Menschenwürde, ein menschenwürdiges Leben auch führen zu können. Dazu gehören bestimmte soziale und ökonomische *Mindestvoraussetzungen* wie der Schutz vor Hunger und Krankheit und das Recht auf Arbeit und persönliches Eigentum. Neuerdings wird auch der Schutz der natürlichen Umwelt zu den Minimalgarantien der Menschenwürde der Personen gerechnet. Wir können die ökonomischen Menschenrechte analog zu den politischen Freiheitsrechten entfalten. Wie es im politischen Bereich der Würde des Menschen widerspricht, wenn er zum bloßen Objekt der Staatsgewalt gemacht wird, so widerspricht es der Würde des Menschen, wenn er ökonomisch zur bloßen Arbeitskraft und zur reinen Kaufkraft erniedrigt wird. Um auch im ökonomischen Bereich ihre «Subjektqualität» leben zu können, müssen Menschen einen gerechten Anteil an Arbeit, Eigentum, Nahrung und Schutz und sozialer Sicherheit bekommen. Die Konzentration der Produktionsmittel und der Lebensmittel in den Händen weniger und die Unterdrückung und Ausbeutung vieler ist eine schwerwiegende Verletzung der Menschenwürde. Ein weltweiter ökonomischer Zustand, der Millionen von Menschen am Hunger sterben läßt, ist der Menschheit unwürdig und ist, christlich gesprochen, eine Verletzung der Ehre Gottes, die in der Gottesebenbildlichkeit aller Menschen liegt.

Sind nicht besondere Rassen oder Klassen, sondern alle Menschen mit der Würde der Gottesebenbildlichkeit, und also «frei und gleich» geschaffen, dann muß es zu einer der Demokratisierung der Politik entsprechenden *Demokratisierung der Wirtschaft* kommen. Die Gewerkschaftsbewegungen und die Mitbestimmungsrechte der Arbeiterschaft in den Betrieben sind Schritte auf diesem Wege. Als besonders schwierig erweist sich jedoch die Demokratisierung der Weltwirtschaft, weil sich in ihr Kapitalinteressen mit den Interessen der Nationen der Ersten Welt verbunden haben. Es ist aber nachweisbar, daß es ohne bessere Gerechtigkeit durch Demokratisierung der Weltwirtschaft zu einer *ökonomisch-ökologischen Katastrophe* der Menschheit kommen wird, weil die steigende Ausbeutung und Verschuldung der Länder der Dritten Welt die Menschen dort dazu zwingt, ihre Regenwälder

abzuholzen, ihr Acker- und Weideland bis zur Versteppung und Verwüstung auszunutzen und damit große Teile der Lebensgrundlagen der ganzen Menschheit zu vernichten.

Mit den *ökonomischen Grundrechten* jedes und aller Menschen sind bestimmte *ökologische Grundpflichten* mitgesetzt. Der Bestand ökonomischer Grundrechte kann nicht, der sich rapide vermehrenden Menschheit und den gesteigerten Ansprüchen einiger Nationen folgend, unbegrenzt vermehrt werden, weil dem ökonomischen Wachstum, wie jeder weiß, ökologische Grenzen auf dieser Erde gesetzt sind. Der menschliche Kampf um das Überleben kann nicht auf Kosten der Natur ausgetragen werden, weil anders der ökologische Kollaps der Natur dieser Erde allem menschlichen Leben das Ende bereiten würde. *Die ökonomischen Rechte müssen darum in Übereinstimmung mit den kosmischen Bedingungen der Natur der Erde gebracht werden*, in welcher die Menschheit lebt und sich ausbreitet. Der ökonomischen Gerechtigkeit zwischen den Menschen in einer Gesellschaft, zwischen den menschlichen Gesellschaften und zwischen den Generationen des Menschengeschlechts muß darum die *ökologische Gerechtigkeit* zwischen der menschlichen Kultur und der Natur der Erde entsprechen. Bisher aber entspricht nur der ökonomischen Ungerechtigkeit das ökologische Unrecht: der «Ausbeutung» menschlicher Arbeitskräfte entspricht genau die «Ausbeutung» der natürlichen Ressourcen. Das ausbeuterische Verhältnis der Menschen zur Natur wird nur aufhören, wenn das ausbeuterische Verhältnis der Menschen zueinander aufhört und umgekehrt. Da heute die technischen Mittel der Ausbeutung bis zur totalen Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage der Menschen gesteigert sind, handelt es sich hier nicht nur um ein moralisches Urteil, sondern auch um ein Urteil der Weisheit: Es ist dumm, weil selbstmörderisch, um kurzfristiger Gewinne willen langfristig die eigene Lebensgrundlage zu vernichten.

Der Schutz der Natur vor Zerstörung durch Menschen wird von manchen der Mindestgarantie der individuellen Menschenwürde zugerechnet. Dann aber kann man nur von dem individuellen Recht auf unversehrte Umwelt sprechen, wie man auch von dem Recht auf körperliche Unversehrtheit spricht. Natur wird dann zur «Umwelt», um des Menschen willen wahrgenommen. Diese Sicht aber reicht nicht aus, um

Natur vor der Aggression der Menschen zu bewahren. *Natur muß* von Menschen auch «um ihrer selbst willen» geschützt und das heißt «um ihrer eigenen Würde willen bewahrt werden. Es ist gerade der moderne Anthropozentrismus, der den bisherigen Formulierungen der Menschenrechte und der Menschenwürde inhärent ist, der zu der verengten und lebensgefährlichen Sicht der Natur als «menschliche Umwelt» geführt hat. Der Schutz der Natur, der Arten von Pflanzen und Tieren sowie der Lebensbedingungen und der Gleichgewichte der Erde muß einen der Würde der Menschen entsprechenden Rang in den modernen Verfassungen der Staaten und in den internationalen Vereinbarungen bekommen¹⁰. Gibt es eine der Menschenwürde analoge Würde der Natur und der anderen Lebewesen?

V. Das Recht der Erde und die Würde ihrer Lebensgemeinschaft

Betrachtet man die Welt nur unter privatrechtlichen Gesichtspunkten, dann gibt es offenbar nur «Personen» und «Sachen», so wie es nach der modernen Weltanschauung nur Subjekte und Objekte gibt. Sind aber Tiere wirklich nur «Sachen» in Bezug auf menschliche Personen, die sie besitzen und benutzen können? Haben sie nicht Eigenrechte und eine gewisse Subjektivität, die von Menschen zu achten sind?

Seit Beginn der modernen westlichen Zivilisation haben wir uns daran gewöhnt, die Natur nur als unsere, auf uns bezogene «Umwelt» und alle anderen natürlichen Lebewesen nur auf ihren Nutzwert für den Menschen anzusehen: Nur der Mensch ist «um seiner selbst willen» da, alles andere soll «um des Menschen willen da sein». Dieser *moderne Anthropozentrismus* hat die Natur entseelt und die Menschen zu leiblosen Subjekten gemacht. Vormoderne Weltanschauungen der Antike sahen die ganze Welt als «beseelt» an. Noch Aristoteles sprach von der «Seele» der Pflanzen, der «Seele der Tiere» und der «Seele der Menschen» sowie von der «Weltseele», die alle differenziert und zugleich zusammenhält. Auf der anderen Seite gehen postmoderne Weltanschauungen von der leib-seelischen Einheit der Menschen aus, um aus den körperlichen Bedürfnissen und Beziehungen der Menschen zu allen anderen natürlichen Lebewesen die Idee einer kosmischen Gemeinschaft zu entwerfen, in die Menschen integriert sind. Beide

Wege weisen darauf hin, daß die moderne *Spaltung von Person und Sache, Subjekt und Objekt* weder der natürlichen Lebensgemeinschaft, in der und von der Menschen auf dieser Erde leben, noch der leiblichen Existenz der Menschen gerecht wird. Wird sie mit modernen Mitteln rigoros durchgeführt, dann wird die natürliche Lebensgemeinschaft zerstört und die menschliche Leiblichkeit abgetötet. Der moderne «Anthropozentrismus» ist letzten Endes für die Menschen selbst tödlich¹¹. Gewiß gibt es nur schwerlich eine Rückkehr zum alten «Kosmozentrismus» in der Welt- und Lebensanschauung, auch wenn manche modernen Denker darin einen Ausweg aus den Aporien der modernen Welt sehen, denn der moderne «Anthropozentrismus» ist die Grundlage der modernen Industriegesellschaft, während jener «Kosmozentrismus» Grundlage der vorindustriellen Agrargesellschaften war. Es gibt aber eine Einordnung des modernen Anthropozentrismus in die Lebensbedingungen der Erde und in die *Lebensgemeinschaft* ihrer Lebewesen, welche die Industriegesellschaft nicht nostalgisch-alternativ verläßt, sondern sie bis zu ihrer ökologischen Verträglichkeit für die Erde und ihre Integration in die irdische Lebensgemeinschaft reformiert.

Lebensgemeinschaft mit allen anderen Lebewesen auf dieser Erde bliebe jedoch ein Wunschtraum, wenn sie sich nicht in einer *Rechtsgemeinschaft aller Lebewesen* realisierte. Eine solche irdische Rechtsgemeinschaft müßte die menschliche Rechtsgemeinschaft für die Rechte der anderen Lebewesen und die Rechte der Erde öffnen, bzw. sie in die universalen Lebensgesetze der Erde einordnen. Das setzt voraus, Erde, Pflanzen und Tiere in ihrem *Eigenwert* zu achten, bevor ihre Nutzwerte für den Menschen abgeschätzt werden. Wie die *Menschenwürde* die Quelle der Menschenrechte darstellt, so ist die *Schöpfungswürde* die Quelle der natürlichen Rechte der anderen Lebewesen und der Erde. Eine der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948 entsprechende, auf sie abgestimmte, sie u. U. korrigierende *Allgemeine Erklärung der Tierrechte* gehört in die Verfassungen moderner Staaten und in die internationalen Vereinbarungen. Ein Entwurf für eine solche Erklärung liegt seit 1977 bereits vor¹².

Ein *Tier* ist keine menschliche «Person», aber auch keine «Sache» und kein Produkt, sondern ein *Lebewesen eigenen Rechtes* und bedarf des

Schutzes des öffentlichen Rechtes. Diese Tatsache zu respektieren, heißt die industrielle, hormongesteuerte «Fleisch-Produktion» einzustellen und zu einer «artgerechten» Tierhaltung überzugehen. Es folgt daraus weiter, den millionenfachen Verbrauch von Tieren in industriellen «Tierexperimenten» (animal experimentation) so weit wie möglich zu reduzieren und durch andere Techniken wie z. B. Simulatoren zu ersetzen. Es werden in den USA wenigstens 17 Millionen Tiere in Laborexperimenten pro Jahr «verbraucht», 85% davon sind Ratten und Mäuse. Mit Recht fragen immer mehr Menschen: «Do the practical benefits of animal experimentation outweigh the moral costs?» (NEWSWEEK January 16, 1989). Der moralische Verlust liegt sicher in der wachsenden Gleichgültigkeit gegenüber fremdem Leben, sei es der Tiere, der Embryonen oder anderer Menschen; eine Gleichgültigkeit, die auf das eigene Leben zurückschlägt. Angesichts der Aporien der naturfeindlichen Industriegesellschaften müssen wir den Platz und die Rolle der Menschen im Gewebe des Lebens auf dieser Erde neu bestimmen und im Gefolge dessen dann auch die *Menschenrechte in die umfassenden Naturrechte einordnen*, wenn wir überleben wollen.

Aus dieser m.E. selbstevidenten Forderung aber entsteht eine schwerwiegende *Rückfrage an die religiösen Grundlagen* der modernen westlichen Zivilisation. Hat die jüdisch-christliche Tradition nicht seit den biblischen *Schöpfungsberichten* den Menschen gottähnliche Privilegien gegenüber allen anderen Lebewesen zuerkannt? Sind nicht allein die Menschen Gottes Ebenbild auf Erden und zur Herrschaft über die Erde und ihre anderen Lebewesen bestimmt? War diese Anthropologie nicht die Basis für die Entwicklung der besonderen Menschenrechte im Westen? So muß man es in der Tat ansehen, denn so ist es durch Jahrhunderte hindurch von den Kirchen und Theologen vertreten worden. Dennoch ist es nicht die ganze Wahrheit, denn die besondere Bestimmung der Menschen gilt nur *innerhalb* der vor ihnen respektierten Gemeinschaft aller Geschöpfe, wie Psalm 104 deutlich sagt. Unter der Voraussetzung der Anerkennung der Schöpfungswürde aller anderen Wesen kann man von der besonderen Menschenwürde sprechen, sonst nicht. Als Ebenbild des Schöpfers lieben Menschen alle Mitgeschöpfe mit der Liebe des Schöpfers, sonst sind sie nicht Ebenbild, son-

dern Karikatur des Schöpfers und Liebhabers des Lebendigen. Darum sind die besonderen Existenz- und Lebensrechte der Menschen nur gültig, so lange diese Menschen die Rechte der Erde und der anderen Lebewesen achten.

Es gibt nach den biblischen Traditionen eine über die menschliche Rechtsgemeinschaft hinausgreifende Rechtsgemeinschaft der Erde und der Menschen, die im besonderen Gottesrecht, dem Recht des Schöpfers auf seine Schöpfung wurzelt. Man findet sie in der Sabbatgesetzgebung: Die wöchentlichen Sabbattage und die regelmäßigen Sabbatjahre gelten für *Menschen und Tiere*, die im Haushalt der Menschen leben. Von besonders hervorgehobener Bedeutung aber ist der «*Sabbat der Erde*» (Lev 25 und 26). Nach Ex 23 soll Israel im siebten Jahr das Land unbestellt lassen und nicht ernten, «damit die Armen eures Volkes zu essen haben». Nach Lev 25 tritt zu dieser sozialen Zwecksetzung eine ökologische Absicht hinzu: «damit das Land dem Herrn seinen großen Sabbat feiert». Im siebten Jahr soll die Erde brach liegen, um sich zu regenerieren. Das ist *das Recht der Erde*. Wer den «Sabbat der Erde» hält, wird im Frieden leben, wer aber den Sabbat der Erde mißachtet, wird von Dürre und Hunger heimgesucht werden, weil er die Fruchtbarkeit der Erde zerstört. Nach jener alten biblischen Geschichte wurde Israel von Gott für 70 Jahre der babylonischen Gefangenschaft überlassen, «bis das Land — die Erde Gottes — an seinen Sabbaten genug hätte» (2 Chron 36). Heute wird das Regenerationsrecht der Erde und ihrer Lebenswelt weithin mißachtet. Durch chemische Fertilizer und Pestizide wird die Erde zu einer wider natürlichen Dauerfruchtbarkeit gezwungen. Die nichtwiedergutzumachende Erosion der Erde ist die Folge, und menschliche Hungerkatastrophen werden unvermeidbar. Wer das *Recht der Erde* mißachtet, bedroht die kommenden Generationen und das Überleben der Menschheit tödlich.

VI. Die Weltreligionen im Forum der Menschenrechte

Weil das gegenwärtige Leben und das zukünftige Überleben der Menschheit an der Einhaltung der Menschenrechte, der Rechte der Menschheit und der Rechte der Natur hängen, werden sich auch die *Weltreligionen der Bewahrung dieser Welt unterordnen* müssen. Es gibt in den ver-

schiedenen Weltreligionen nichts Höheres als die Wahrheit. Die Religionen werden im Grunde erst heute zu «Welt»religionen, wo sie anfangen, sich in die Lebensbedingungen und die entstehende Rechtsgemeinschaft dieser einen Welt zu integrieren und ihre partikualen Absolutheitsansprüche zugunsten des Universalismus der Wahrheit preiszugeben bereit werden. Die Religionen müssen lernen, *Religionsfreiheit* als Menschenrecht zu respektieren und sich in diesem Rahmen tolerant und dialogbereit zueinander zu verhalten. Das bedeutet auch, daß sie ihre Gesetzbücher — die Tora und die Bergpredigt, die Kirchengesetze und die Schari'a, die hinduistische und die konfuzianische Ethik usw. — den Minimalforderungen der Menschen-, der Menschheits- und der Naturrechte unterordnen. Aufrechterhaltene Widersprüche würde die Religionsgemeinschaften zu Feinden des Menschen geschlechtes machen.

Auf der anderen Seite ist die Weiterentwicklung der Menschen- und der Menschheitsrechte auf die *kreativen Beiträge der verschiedenen religiösen Weltauffassungen* angewiesen. Die bisherigen Formulierungen der Menschenrechte gründen in der Tradition des modernen westlichen

Humanismus, dieser wiederum ist im Bereich der jüdisch-christlichen Religion entstanden, und diese Kultur ist, wie gezeigt, stark anthropozentrisch geprägt. Man hat Judentum, Christentum und Islam darum «Geschichtsreligionen» gegenüber den asiatischen und den afrikanischen «Naturreligionen» genannt. In der Tat geht es in ihnen um menschliche Hoffnung und geschichtlichen Fortschritt, während jene Naturreligionen die Weisheit des Gleichgewichts und des Ausgleichs pflegen. Man hat sie darum auch «prophetische Religionen» und «Buchreligionen» gegenüber der unmittelbar sinnlichen, naturverbundenen Spiritualität der indisch-chinesischen Religionen genannt. Wie immer man die Unterschiede auf diese allgemeine Weise beschreiben mag, im Blick auf das ökologische Problem der modernen Gesellschaft sind der *Ausgleich zwischen Fortschritt und Gleichgewicht, der Einklang zwischen menschlicher Geschichte und der Natur der Erde* und die *Einheit von Person und Natur* von vitalem Interesse. Der interreligiöse Dialog wird sich heute auf diese Lebensfragen der Menschheit richten, wenn er für die westlichen und die östlichen Religionen und für die Menschheit sinnvoll sein soll.

¹ Vgl. J. Moltmann, *Gerechtigkeit schafft Zukunft. Friedenspolitik und Schöpfungsethik in einer bedrohten Welt* (München/Mainz 1989). Vgl. auch L. S. Rouner (Hg.), *Human Rights and the World's Religions* (Notre Dame Press, Notre Dame/USA 1988).

² Vgl. W. Heidemeyer (Hg.), *Die Menschenrechte. Erklärungen, Verfassungsartikel, Internationale Abkommen* (Paderborn 1972).

³ Siehe W. Huber/H. E. Tödt, *Menschenrechte. Perspektiven einer menschlichen Welt* (Stuttgart 1977); J. Lochmann (Hg.), *Gottes Recht und Menschenrechte. Studien und Empfehlungen des Reformierten Weltbundes* (Neukirchen 1976).

⁴ Der moderne Begriff der «Menschenwürde» stammt aus dem Renaissancehumanismus. Vgl. Pico de la Mirandola, *Oratio de dignitate hominis* (1486), Zürich 1988). Er ist mit der Anthropozentrik der neuzeitlichen Anthropologie verbunden: «Ich habe Dich in die Mitte der Welt gesetzt . . .» (10). Solange aber die besondere Würde des Menschen durch Abgrenzung vom Tier und durch Ausgrenzung anderer Lebewesen definiert wird, dient der Begriff der Herrschaft des Menschen über die anderen Lebewesen und wirkt lebensfeindlich. Nur die theologische Definition der Menschenwürde aus der Gottebenbildlichkeit und also aus dem Verhältnis, in das Gott sich zum Menschen

setzt, kann die naturfeindliche Anthropozentrik überwinden, weil sie auf Abgrenzungen und Ausgrenzungen verzichten kann.

⁵ Zur Imago-Dei-Lehre vgl. L. Scheffczyk (Hg.), *Der Mensch als Bild Gottes. Wege der Forschung CXXIV* (Darmstadt 1969); J. Moltmann, *Gott in der Schöpfung. Ökologische Schöpfungslehre* (München 1987³) Kap. IX: *Gottes Bild in der Schöpfung: Die Menschen*, 223–249.

⁶ M. W. sprach zuerst die Weltkirchenkonferenz in Vancouver 1983 von «Menschheitsverbrechen» und meinte damit Verbrechen gegen das ganze Menschengeschlecht.

⁷ M. Gorbatschow, *For the sake of Preserving Human Civilization* (Moskau 1987; deutsch: *Für die Unsterblichkeit der menschlichen Zivilisation*). So auch schon Lenin: «Es mögen Situationen eintreten, in denen dem Interesse der gesamten Menschheit der Vorrang vor den Klasseninteressen des Proletariats eingeräumt werden muß.»

⁸ Dies empfiehlt P. Singer, *Praktische Ethik* (Stuttgart 1984). Dagegen C. Altner, *Leben auf Bestellung? Das gefährliche Dilemma der Gentechnologie* (Freiburg 1988).

⁹ Siehe V. Hauff (Hg.), *Unsere gemeinsame Zukunft. Der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung* (Greven 1987).

¹⁰ G. M. Teutsch, *Lexikon der Umweltethik* (Göttingen 1985).

JÜRGEN MOLTMANN

¹¹ A. Auer, Umweltethik. Ein theologischer Beitrag zur ökologischen Diskussion (Düsseldorf 1984), meint jedoch, einen ökologisch verträglichen Anthropozentrismus vertreten zu können (203ff). Die Alternative ist nicht ein Kosmozentrismus, wie ihn Kl. M. Mayer-Abich, Wege zum Frieden mit der Natur. Praktische Naturphilosophie für die Umweltpolitik (München 1986), empfiehlt, sondern die Dezentralisierung der menschlichen Kultur und ihre ausgewogene Vernetzung mit der Natur der Erde.

¹² Das deutsche Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. August 1986 (BGBL I 1320) führt den Begriff des «Mitgeschöpfes» ein: «Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerz, Leiden oder Schäden zufügen.» Vgl. A. Lorz, Tierschutzgesetz. Kommentar (München 1987³). Damit wird — in einem säkularen Gesetzestext vermutlich erstmalig — der theologische Rahmen von Schöpfer, Geschöpf und Mitgeschöpf in einer Schöpfungsgemeinschaft vorausgesetzt.

1926 in Hamburg, geboren. Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche. Er studierte an der Universität Göttingen, promovierte und habilitierte sich in Theologie, war 1958–1963 Professor an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, 1963–1967 Professor für Systematische Theologie an der Universität Bonn und ist jetzt Professor für Systematische Theologie an der Universität Tübingen. Er ist Vorsitzender der «Gesellschaft für Evangelische Theologie» und veröffentlichte u. a.: Prädestination und Perseveranz (1961), Theologie der Hoffnung (¹²1985), Perspektiven der Theologie (1968), Der Mensch (⁴1979), Die ersten Freigelassenen der Schöpfung (⁶1976), Der gekreuzigte Gott (⁶1986), Kirche in der Kraft des Geistes (1975), Zukunft der Schöpfung (1977), Trinität und Reich Gottes (²1985), Gott in der Schöpfung (³1987), Der Weg Jesu Christi (1989). Anschrift: Prof. Dr. Jürgen Moltmann, Universität Tübingen, Evangelisch-Theologisches Seminar, Liebermeisterstraße 12, D-7400 Tübingen.